ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1. Mit der Reiseanmeldung auf der Grundlage unserer Prospekte bieten Sie go-prisma den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldungen bedürfen stets der Schriftform. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Der Reisevertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Reisebestätigung beim Anmelder zu Stande.
- 1.2. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, ist go-prisma an dieses Angebot 10 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zu Stande, wenn der Anmelder innerhalb dieser Frist die Annahme erklärt.
- 1.3. Nebenabreden, die dem Inhalt dieser Bedingungen oder den Leistungsbeschreibungen nicht entsprechen, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung durch go-prisma.

2. Zahlung

2.1. Vor Ende der Reise dürfen wir erst nach Erteilung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB Zahlungen auf den Reisepreis fordern und annehmen. Eine Anzahlung fordern wir erst nach Übermittlung des Sicherungsscheines in Höhe von bis zu 20% des Reisepreises. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung fällig und zu leisten, soweit feststeht, dass die Reise-wie gebucht-durchgeführt wird und die Reiseunterlagen zur Abholung oder Übersendung zur Verfügung stehen. 2.2. Wird eine fällige Zahlung auf den Reisepreis auch nach Mahnung und Nachfristsetzung nicht oder

2.2. Wird eine fällige Zahlung auf den Reisepreis auch nach Mahnung und Nachfristsetzung nicht oder nicht vollständig geleistet, berechtigt dies go-prisma zum Rücktritt vom Reisevertrag und zur Geltendmachung einer Entschädigung gemäß Ziffer 6 dieser Reisebedingungen.

3. Leistunger

Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Leistungsbeschreibungen im Prospekt so, wie sie Vertragsgrundlage geworden sind, sowie die hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung/ Rechnung verbindlich. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

4. Informationspflicht zur Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

- 4.1. Nach der EU-VO 2111/2005 ist der Veranstalter verpflichtet, den Reisenden bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Zusammenhang mit der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, ist zunächst die wahrscheinlich durchführende Fluggesellschaft zu benennen und danach der Reisende entsprechend zu informieren, sobald die ausführende Fluggesellschaft feststeht. Bei einem Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft hat der Veranstalter den Teilnehmer unverzüglich hierüber zu informieren.
- 4.2. Die Informationen über die ausführende Fluggesellschaft im Sinne der EU-VO 2111/2005 begründen keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der genannten Fluggesellschaft und stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, eine entsprechende Zusicherung ergibt sich aus dem Reisevertrag. Soweit es in zulässiger Weise vertraglich vereinbart ist, bleibt dem Veranstalter ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten.
- $\textbf{4.3.}\ Die\ von\ der\ EU-Kommission\ auf\ der\ Basis\ der\ EU-VO\ 2111/2005\ veröffentlichte\ *gemeinschaftliche\ Liste«\ unsicherer\ Fluggesellschaften ist auf\ der\ Internet-Seite\ http://ec.europa.eu/transport/air-ban/\ abrufbar.$

5. Leistungsänderungen, Teilerstattungen

- 5.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von go-prisma nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- **5.2.** Aus zwingenden Gründen nicht in Anspruch genommene Leistungen können zu Teilerstattungen führen, sofern und soweit der Leistungsträger eine entsprechende Gutschrift erteilt, nicht jedoch, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

6. Rücktritt durch den Reisenden / Stornokosten

- **6.1.** Der Reiseteilnehmer kann vor Reisebeginn jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss uns gegenüber unter der am Ende dieser Reisebedingungen angegebenen Adresse erklärt werden. Aus Gründen des Nachweises empfehlen wir eine schriftliche Erklärung. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei go-prisma.
- 6.2. Im Fall des Rücktritts vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt der Reise verlieren wir den Anspruch auf den Reisepreis und können für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen eine pauschale Entschädigung verlangen, es sei denn, wir haben den Rücktritt zu vertreten oder ein Fall höherer Gewalt liegt vor. Die Entschädigung, bei deren Berechnung wir gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt haben, wird nach dem Zeitpunkt des Zuganges Ihrer Rücktrittserklärung in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis wie folgt berechnet:
- > bis zum 60. Tag vor Reiseantritt 20%
- > 59–30 Tage vor Reiseantritt 25 % > 29–15 Tage vor Reiseantritt 40 %
- > 14–8 Tage vor Reiseantritt 60%
- > 7–1 Tage vor Reiseantritt 80 %
- > am Abreisetag oder bei Nichtantritt der Reise 90 %.

Für die Bereitstellung von Flugtickets gelten die Rücktrittskosten der jeweiligen Fluggesellschaft.

- **6.3.** Der Nachweis, dass uns überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die geforderte Pauschale entstanden ist, bleibt Ihnen unbenommen. In diesem Fall sind Sie nur zur Bezahlung des geringeren Betrages verpflichtet.
- **6.4.** Wir behalten uns vor, von Ihnen in Abweichung der vorstehenden Pauschalen eine höhere Entschädigung für den konkret angefallenen Schaden zu verlangen. In diesem Fall werden wir unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen die geforderte Entschädigung konkret beziffern und Belege vorlegen.

7. Mindestteilnehmerzah

Wir können bis 4 Wochen vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten bei Nichterreichen einer in der jeweiligen Leistungsbeschreibung und in der Reisebestätigung angegebenen Mindestteilnehmerzahl. Wir informieren Sie selbstverständlich, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann. Sie erhalten den gezahlten Reisepreis umgehend zurück.

8. Ersatzteilnehmei

Tritt eine Ersatzperson an die Stelle eines gemeldeten Teilnehmers, ist go-prisma berechtigt, die durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten in Höhe von Euro 30,00 zu verlangen. Teilnehmer und Ersatzperson haften als Gesamtschuldner, go-prisma kann dem Wechsel der Person des Reiseteilnehmers widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

9. Reiseversicherunger

Sie haben die Möglichkeit, eine Reiserücktrittskostenversicherung oder Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen. Näheres entnehmen Sie bitte unserer Reisebestätigung. Der Abschluss einer solchen Versicherung wird dringend empfohlen. Ebenfalls wird der Abschluss einer umfassenden Reiseversicherung (Reiseunfall-, Reisekranken-, Reisehaftpflichtversicherung) empfohlen.

10. Pflichten des Reiseteilnehmers

- 10.1. Der Reiseteilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften, wie z. B. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen, selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von go-prisma bedingt sind.
- 10.2. go-prisma kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reiseteilnehmer die Vorbereitung und Durchführung der Reise trotz vorangegangener Mahnung nachhaltig stört oder sich in erheblichem Maße vertragswidrig verhält, so dass eine weitere Teilnahme für go-prisma und/oder die Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist.

Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. go-prisma steht in diesem Falle ein Schadensersatzanspruch zu. Dieser umfasst mindestens den Reisepreis abzüglich der gewöhnlichen ersparten Aufwendungen.

11. Gewährleistung/Schadensersatz

- 11.1. Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reiseteilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.
- 11.2. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, kann der Reiseteilnehmer den Reisepreis mindern oder den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn go-prisma eine vom Reiseteilnehmer bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Eine Fristsetzung entfällt, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von go-prisma verweigert wird oder wenn die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reiseteilnehmers gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann er Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 11.3. Sofern bei Flügen Gepäck verloren geht oder beschädigt wird, muss der Reiseteilnehmer eine Schadenanzeige (P.I.R.) an Ort und Stelle bei der Fluggesellschaft erstatten. Bei fehlender Schadenanzeige kommen Ansprüche nicht in Betracht.

12. Beschränkung der Haftung

- **12.1.** Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
- a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 b) soweit wir für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind.
- 12.2. Für alle gegen uns gerichteten Schadenersatzansprüche aus deliktischer Haftung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Abkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.
- 12.3. Wir haften nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen vom und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil unserer Reiseleistungen sind. Wir haften jedoch a) für Leistungen, welche die Beförderung von Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
- b) wenn und insoweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten durch uns ursächlich geworden ist.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- 13.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reiseteilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise uns gegenüber geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann er Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung, zu melden.
- 13.2. Die vertraglichen Ansprüche des Reiseteilnehmers wegen M\u00e4ngeln der Reise nach \u00a8\u00e9 651c bis 651f BGB verj\u00e4hren in einem Jahr. Die Verj\u00e4hrung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Die Verj\u00e4hrung ist bei Verhandlungen \u00fcber den Anspruch gehemmt, bis der Reisende oder Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verj\u00e4hrung tritt fr\u00fchestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- **13.3.** Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

14. Allgemeine

14.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen. **14.2.** Es gilt deutsches Recht.

Veranstalter: go-prisma Studienreisen GmbH